

**SATZUNG**  
über die  
**Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme  
gemeindeeigener und angemieteter Unterkünfte  
zur Unterbringung von Obdachlosen  
in der Gemeinde Beverstedt  
vom 03. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1,2 und 3 des des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am **03. Dezember 2012** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen und der angemieteten Unterkünfte im Bereich der Gemeinde Beverstedt zur Unterbringung von Obdachlosen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2**  
**Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe der zugewiesenen Unterkunftseinheit berechnet.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt je qm Grundfläche 3,00 EURO im Monat. Wird die zugewiesene Unterkunftseinheit nicht während des ganzen Abrechnungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Inanspruchnahme zu berechnen.
- (3) Bei Anmietung von Wohnräumen durch die Gemeinde Beverstedt von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen sind die tatsächlich der Gemeinde Beverstedt entstehenden Kosten als Gebühr zu erheben.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Stromkosten entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs zu tragen (öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch).
- (5) Nebenkosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Müll werden, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach Personen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr, der Nebenkosten und der Stromkostenerstattung sind die eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme und endet mit dem Tage der Räumung der zugewiesenen Unterkunftseinheit.

### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Erstattung der Strom- und Nebenkosten hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides zu erfolgen.

### **§ 6 Gebührenfestsetzung, Beitreibung**

- (1) Die Benutzungsgebühr und der jeweils errechnete Erstattungsbetrag der Strom- und Nebenkosten werden von der Gemeinde Beverstedt festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beverstedt, den 03.12.2012

**Gemeinde Beverstedt**

(L.S.)

Voigts  
Bürgermeister